

Eingangsstempel
-----------------

Gemeinde Sauerlach  
 Bahnhofstraße 1  
 82054 Sauerlach

## Antrag zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

### 1. Antragsteller

Name	Vorname(n)	
Geburtstag	Geburtsort	
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Ort

### 2. Begleiter von solchen Schwerbehinderten, die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können (z. B. weil sie selbst keine Fahrerlaubnis besitzen)

Name	Vorname(n)	
Geburtstag	Geburtsort	
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Ort

### 3. Nachweis der außerordentlichen Gehbehinderung

Der Antragsteller ist ein(e) Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, der/die sich wegen der Schwere seines/ihrer Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines/ihrer Kraftfahrzeuges bewegen kann, und zwar (nähere Angaben über Art und Umfang der Gehbehinderung)
Der Antragsteller ist blind und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

### Erklärung des Antragstellers

Ich bin Schwerbehinderte(r) und beantrage aufgrund meines Leidens eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) oder (Blindheit „Bl“) im Sinne des Schwerbehindertengesetzes liegen bei mir nicht vor.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

<b>Verfügung der Straßenverkehrsbehörde</b>		<b>Ausweis-Nr.</b>
Dem Antragsteller wurde erteilt:    Ausnahmegenehmigung    EU-Parkausweis		
Zusatzausweis zum Parkausweis mit folgender Eintragung:		
Ausnahmegenehmigung:    Merkzeichen „aG“    Merkzeichen „Bl“		
Ort, Datum	Unterschrift	

## **Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO (für Anträge)**

1. Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung.
2. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Sauerlach, Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach, E-Mail: [gemeinde.sauerlach@sauerlach.bayern.de](mailto:gemeinde.sauerlach@sauerlach.bayern.de), Tel.: (08104) 66 46-0.
3. Der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Sauerlach:  
Datenschutzbeauftragter Gemeinde Sauerlach  
Bahnhofstraße 1, 82054 Sauerlach,  
E-Mail: [gemeinde.sauerlach@sauerlach.bayern.de](mailto:gemeinde.sauerlach@sauerlach.bayern.de), Tel.: (08104) 66 46-15.
4. a) Ihre Daten werden zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens bzw. zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung erhoben.  
  
b) Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 StVO verarbeitet.
5. Ihre personenbezogenen Daten werden intern verwendet und bei Beeinträchtigungen für den Verkehr und bei einer Überwachungsbedürftigkeit an die Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) weitergegeben. Bei folgenden Ausnahmegenehmigungen findet keine Weitergabe Ihrer Daten statt.  
- § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte)  
- § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO (Befreiungen der Gurt- und Helmpflicht)
6. Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Sauerlach so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Einheitsaktenplan für Kommunalverwaltungen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach Abschluss der Maßnahme 10 Jahre.
7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.